

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger

A) Allgemeine Hinweise zur Erstellung einer Hausarbeit

I. Aufbau

Üblicherweise wird eine Hausarbeit folgendermaßen aufgebaut:

1. Deckblatt
2. Sachverhalt
3. Gliederung
4. Literaturverzeichnis
5. ggf. Abkürzungsverzeichnis
6. Gutachten

II. Erläuterungen im Einzelnen

1. Deckblatt

Das Deckblatt wird üblicherweise folgendermaßen beschriftet:

- Vor- und Nachname des Bearbeiters, Matrikelnummer, Semesterzahl und Adresse (üblicherweise oben links)
- die genaue Bezeichnung der Vorlesung/Übung mit Angabe des Dozenten und des Semesters (üblicherweise mittig)

2. Sachverhalt

Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis sind in römischen Ziffern zu nummerieren, beginnend mit I (das Deckblatt zählt nicht mit).

Der Sachverhalt ist immer als gegeben zu unterstellen, Gedanken über eine mangelnde Realitätsnähe sind fehl am Platz. Rechtliche Wertungen im Sachverhalt („A hat wirksam angefochten.“) sind als richtig zu unterstellen, Rechtsmeinungen der beteiligten Personen („B meint, er habe wirksam angefochten.“) dagegen nicht.

3. Gliederung

Die Gliederung soll den Aufbau der Arbeit erkennen lassen. Aufbau und Unterteilung der Gliederung müssen mit den gewählten Gliederungspunkten und Überschriften im Gutachten übereinstimmen. Der Text soll nicht zergliedert werden, also nicht jeder Satz eine neue Überschrift bekommen. Nichtssagende Überschriften („a) Herrschende Meinung, b) Erste Gegenansicht, c) Zweite Gegenansicht, d) eigene Meinung“) sind möglichst zu vermeiden. Die Überschriften sind mit verschiedenen Buchstaben und Ziffern zu gliedern, wobei sich die Gliederungsebenen A., B., C., ...; I., II., III.; ..., 1., 2., 3., ...; a), b), c), ...; aa), bb), cc), ... eingebürgert haben. Mehr als fünf Gliederungsebenen sind normalerweise nicht erforderlich, ansonsten wäre aber entweder eine Ausweitung nach unten („(i), (ii), (iii), (iv), ..., α), β), γ), δ), ...) oder

nach oben (1. Abschnitt, 2. Abschnitt) denkbar. Sofern ein Sachverhalt mehrere Fallfragen enthält, kann die erste Gliederungsebene „Frage 1“, „Frage 2“ o.ä. lauten.

„Wer A sagt, muss auch B sagen“: Ein Gliederungspunkt „a)“ ist sinnlos, wenn es nicht noch einen Punkt „b)“ gibt, ein Gliederungspunkt „1.“ setzt zwingend einen Gliederungspunkt „2.“ voraus (der aber ggf. recht kurz sein kann, z.B. „2. Ergebnis“).

Den einzelnen Gliederungspunkten sind Seitenzahlen zuzuordnen. Bsp.:

A) Anspruch A gegen B aus § 433 Abs. 2 BGB	S. 1
I. Abschluss eines Kaufvertrags	S. 1
1. Angebot	S. 1
2. Annahme	S. 4
II. Wirksame Anfechtung	S. 5
1. Anfechtungsgrund	S. 5
a) § 119 Abs. 1, 1. Alternative BGB	S. 6
b) § 123 Abs. 1 BGB	S. 9
2. Anfechtungserklärung	S. 11
3. Anfechtungsfrist	S. 11
III. Ergebnis	S. 12
B) Anspruch B gegen A aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alternative BGB	S. 13

...

4. Literaturverzeichnis

- Der Hausarbeit ist ein Verzeichnis des in den Fußnoten zitierten Schrifttums beizufügen.
- Es sind alle im Gutachten zitierten Arbeiten (Aufsätze, Monographien, Kommentare, Urteilsanmerkungen etc.) aufzuführen – und keine nicht zitierten.
- Die Titel sind alphabetisch nach Nachnamen der Autoren bzw. Herausgeber zu ordnen.
- Zitierte *Urteile* sind nicht aufzuführen.

Innerhalb der Belege sind anzugeben

a) bei Monographien: Nach- und Vorname des Verfassers (akademische Grade sind nicht anzugeben, also nicht „Prof. Dr. Hanns Prütting“, sondern einfach „Prütting, Hanns“), vollständiger Titel des Werks, Auflage (sofern es sich nicht um die 1. Auflage handelt; grundsätzlich ist die neueste Auflage zu benutzen!), Erscheinungsort, Erscheinungsjahr.

b) bei Aufsätzen in Zeitschriften, Festschriften und anderen Sammelwerken: Nach- und Vorname des Verfassers, Titel des Aufsatzes [bei Urteilsanmerkungen ohne eigenen Titel genügt eine Angabe wie „Urteilsanmerkung“ oder „Anmerkung zu BGH, Urt. v. 14.5.2014 – VIII ZR 266/13“], Fundstelle [Zeitschriften in der gängigen Abkürzung, andere Sammelwerke mit Titel, Herausgeber, Erscheinungsjahr und -ort], Seitenzahl [Anfangs- und Endseite].

c) bei Kommentaren: Verfasser bzw. Herausgeber, Titel, Auflage, Erscheinungsort und -jahr; bei mehreren Bänden sind nur die benutzten Bände anzugeben. Kommentare, die in den Fußnoten nicht unter dem Herausgebernamen zitiert werden, sondern unter einem anderen gängigen Kommentarnamen (Bsp.:

Münchener Kommentar zum BGB), sollten statt unter dem Namen des Herausgebers unter dem Kommentarnamen einsortiert werden. (Grund: Das Literaturverzeichnis dient dazu, dem Leser das Auffinden der zitierten Literatur zu ermöglichen. Wenn ein Werk aber in den Fußnoten unter einem anderen als dem Herausgebernamen zitiert wird, wird dem Leser die Suche unnötig erschwert, wenn er erst herausfinden muss, wer das Werk herausgegeben hat, ehe er es im Literaturverzeichnis findet.)

Sofern von demselben Werk ausnahmsweise aus besonderen Gründen mehrere Auflagen zitiert werden (beispielsweise, weil auch auf Ausführungen zu einer früheren Gesetzeslage verwiesen wird, die in der aktuellen Auflage nicht mehr erhalten sind), sind alle benutzten Auflagen anzugeben. Dabei ist durch die Zitierweise klar zu machen, welche Auflage zitiert wird.

Beispiele:

Haft, Fritjof	Mediation – Palaver oder neue Streitkultur?, in: Geimer, Reinhold (Hrsg.), Wege zur Globalisierung des Rechts – Festschrift für Rolf A. Schütze zum 65. Geburtstag, München 1999, S. 255-268
Münchener Kommentar zum BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut, Band 2, Schuldrecht – Allgemeiner Teil, 6. Aufl., München 2012; Band 5, Schuldrecht – Besonderer Teil III, 6. Aufl., München 2013
Musielak, Hans-Joachim (Hrsg.)	Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar, 11. Aufl., München 2014
Prütting, Hanns	Sachenrecht, 35. Aufl., München 2014
Prütting, Hanns/ Wegen, Gerhard/ Weinreich, Gerd (Hrsg.)	BGB – Kommentar, 3. Aufl., Köln 2008 (zitiert: Bearbeiter, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB ³) sowie 9. Aufl., Köln 2014
Spickhoff, Andreas	Behandlungsfehler und Offenbarungspflicht: Gründe und Grenzen, in: JZ 2015, S. 15-27

[5. Oft folgt ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen; es empfiehlt sich aber, stattdessen auf Kirchner, Hildebert, „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“, 9. Auflage, Berlin 2018 zu verweisen (sofern tatsächlich nur die dort empfohlenen Abkürzungen verwendet werden). Teilweise wird ein Abkürzungsverzeichnis überhaupt als überflüssig angesehen; für die Hausarbeit zu meiner Anfängerübung ist den Bearbeitern freigestellt, auf ein Abkürzungsverzeichnis zu verzichten.]

6. Gutachten

- Folgende Formalien sind, falls nicht anders angegeben, zu beachten: Schriftgröße 12 Punkt (in Fußnoten 10 Punkt), Schriftart in der Regel Times New Roman, Zeilenabstand anderthalbzeilig (in Fußnoten einzeilig), einseitig beschrieben. Seitenzahlbegrenzungen und Angaben zum Seitenrand gelten nur für das Gutachten selbst, nicht für Sachverhalt, Deckblatt usw.
- Eine „Seitenzahlbegrenzung“ sollte gar nicht, eine „Seitenzahlempfehlung“ allenfalls minimal überschritten werden: Der Umfang einer Arbeit steigert nicht ihren Wert, und eine Überschreitung des vorgesehenen Umfangs kann zu Abzügen führen.

- Die Seiten des Gutachtens sind in arabischen Ziffern zu nummerieren (beginnend mit 1, die Seiten davor – Sachverhalt usw. – sind nicht einzuberechnen).
- Jeder fremde Gedanke, der in der Bearbeitung herangezogen wird, muss durch genauen Hinweis auf die Fundstelle nachgewiesen werden. „Zitate“, die lediglich den Gesetzeswortlaut wiederholen, brauchen – abgesehen von der Nennung der entsprechenden Vorschrift – nicht belegt zu werden. Wörtliche Zitate sind nur dann angebracht, wenn es gerade auf die genaue Formulierung ankommt; sie sind dann in Anführungszeichen zu setzen.
- Alle Nachweise sind als nummerierte Fußnoten am Seitenende anzugeben. In den Fußnoten sind keine inhaltlichen Ausführungen zu machen – was wichtig ist, gehört in den Text, alles andere ist überflüssig. Vielmehr gehören in die Fußnoten nur Hinweise zur Fundstelle der im Text angestellten Gedankengänge. Dabei kann man für Monographien mit längerem Titel Abkürzungen des Titels verwenden, die aber noch ohne weiteres erkennen lassen sollten, welches Werk gemeint ist („Faust, BGB AT¹, S. 28“; „Effer-Uhe, Bindungswirkung von Präjudizien², Rdnr. 14“). Benutzt man derartige Abkürzungen, empfiehlt sich, das im Literaturverzeichnis anzugeben:
- Bei Kommentaren, die Kommentierungen unterschiedlicher Bearbeiter enthalten, ist auch der Bearbeiter anzugeben (z.B. „Wacke, in: MünchKomm BGB, § 1629, Rdnr. 3“), bei Aufsätzen der Name des Autors, die Abkürzung der Zeitschrift und der Jahrgang, die Seite des Beginns des Artikels und der wiedergegebenen Gedankengänge („Rips, NJW 1973, S. 279, 281“ bzw. „Rips, NJW 1973, S. 279 (281)“), bei Festschriftenbeiträgen der Autor, die Festschrift und die Seitenzahlen („Horn, in: FS für Wacke, S. 315, 326 f.“). Entscheidungsnachweise erfolgen nach Gericht, Zeitschrift, Jahrgang und Seitenzahlen („OLG Frankfurt, ZIP 2000, 325, 327“) bzw. Entscheidungssammlung, Band, Seitenzahl („BGHZ 75, 1, 14“) oder (vorzugswürdig) Datum und Aktenzeichen („BGH, Urt. v. 24.9.2014 – I ZR 35/11“). Sollte eine Entscheidung in mehreren Zeitschriften veröffentlicht sein, so ist sie trotzdem nur einmal zu nennen. Die Entscheidungsnachweise sollten möglichst einheitlich gehandhabt werden: Wenn beispielsweise zwei Entscheidungen beide in der NJW veröffentlicht sind, wäre es inkonsequent, bei der einen die NJW-Fundstelle zu zitieren, bei der anderen stattdessen Datum und Aktenzeichen anzugeben.

Beispiel:

Musielak, Hans-Joachim (Hrsg.) Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar, 11. Aufl., München 2014 (zit.: Bearbeiter, in: Musielak, ZPO)

Dieser Hinweis „zit.: ...“ ist dagegen entbehrlich, bei Werken, die mit vollem Titel zitiert werden, oder bei Aufsätzen in Zeitschriften, die ohne Titel nur nach der Fundstelle zitiert werden.

- Es dürfen keine Sachverhaltszitate gemacht werden („A ist Besitzer [Fußnote: Lieb, JuS 1993, 342, 344]“ – es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass Lieb nichts über den konkreten A des Hausarbeitssachverhalts geschrieben hat).
- Fußnoten werden mit einem Punkt abgeschlossen.

1 Statt des Volltitels: „Bürgerliches Gesetzbuch – Allgemeiner Teil“. Ungeeignet wäre dagegen eine Abkürzung wie „SR“ für „Sachenrecht“, da sie für den Leser nicht ohne weiteres verständlich ist.

2 Statt des Volltitels „Die Bindungswirkung von Präjudizien – Eine Untersuchung aus dem Blickwinkel von Prinzipientheorie und Fuzzy-Logik“.

- Im Gutachten ist streng am Fall zu arbeiten. Lehrbuchartige Ausführungen, auf die es für die Falllösung nicht ankommt, sind überflüssig und damit falsch. Vorabprüfungen („Zunächst ist zu prüfen, ob zwischen A und B ein Kaufvertrag besteht. [Es folgen längere Ausführungen zum Vertragsschluss.] Es besteht also ein Kaufvertrag. A könnte einen Anspruch aus § 433 II gegen B haben“) sind ebenfalls falsch.
- Verweisungen auf vorangehende Ausführungen („siehe oben A. I. 2.“) sind zur Vermeidung von Wiederholungen zulässig; Verweisungen auf nachfolgende Ausführungen sind dagegen zu vermeiden.
- Bei der Lösung von Streitfragen ist nicht zwingend jede irgendwo vertretene Meinung gesondert wiederzugeben: Zu manchen Fragen gibt es Dutzende verschiedener Meinungen, die sich nur in winzigen Details unterscheiden. In derartigen Fällen ist zu prüfen, ob man nicht mehrere ähnliche Meinungen zusammenfassen kann. (Bei Fragen, zu denen sich nur wenige Autoren äußern und eine überschaubare Anzahl von Meinungen vertreten wird, wird aber vom Bearbeiter erwartet, dass er diese Meinungen alle anführt. Zu den Anforderungen in einer Hausarbeit gehört es, die Literatur – auch unter Nutzung von Rechercheinstrumenten wie JURIS – möglichst vollständig auszuwerten und nicht bei wenigen Lehrbüchern und Kommentaren stehenzubleiben. So kann ein durchschnittliches Literaturverzeichnis auch in einer Anfängerhausarbeit ohne weiteres 50 und mehr Einträge enthalten.³) Bei der Argumentation sind die wesentlichen Argumente herauszufiltern.
- Der Gutachtenstil ist in seiner analytischen Funktion für die gedankliche Bearbeitung eines Falls unverzichtbar. Das heißt aber nicht, dass man auch in der Reinschrift jeden Punkt, den man gedanklich abgearbeitet hat, tatsächlich im Gutachtenstil zu Papier bringen muss: Bei Punkten, die gedanklich geprüft und für völlig (!) unproblematisch befunden wurden, kann es angebracht sein, sich auf eine kurze Feststellung des Ergebnisses zu beschränken.
- Einmal gefundene Ergebnisse dürfen später nicht in Frage gestellt werden, bloße Zwischenergebnisse sind entsprechend vorsichtig zu formulieren (Bsp.: „Damit hätte A grundsätzlich wirksam gekündigt. Die Kündigung könnte aber analog § 388 S. 2 BGB unwirksam sein.“ Nicht: „A hat wirksam gekündigt. Die Kündigung könnte aber ... unwirksam sein.“).
- Gesetzesangaben sollten so genau wie möglich sein, also z.B. nicht „§ 812 BGB“, sondern „§ 812 Abs. 1, S. 1, 1. Alternative BGB“.
- Vor der Abgabe sollte man die Arbeit gründlich auch auf sprachliche Fehler überprüfen. Zu viele grammatikalische Fehler, Zeichensetzungsfehler u.ä. können zu Abzügen in der Benotung führen.

B) Hinweise zur Bearbeitung

Oft stürmen Bearbeiter einer Hausarbeit kurz nach Hausarbeitsabgabe in die Bibliothek, um sich „die wichtige Literatur“ zu sichern. Sinnvoller ist es, erst einmal mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (also dem Gesetz) den Sachverhalt wie eine Klausur zu bearbeiten oder zumindest eine Lösungsskizze zu erstellen, die dann im Verlauf der Bearbeitung immer weiter modifiziert werden kann. Dabei findet man

³ Die Aufblähung des Literaturverzeichnisses ist natürlich kein Selbstzweck. Sinn der möglichst umfassenden Literaturlösung ist es, möglichst alle relevanten Argumente zu den Streitfragen zu finden. Auch ein sehr umfangreiches Literaturverzeichnis kann vom Korrektor mit der Bemerkung „unzureichende Literaturlösung“ quittiert werden, wenn gerade zu den entscheidenden Streitfragen kaum Literatur gefunden wurde.

meist schon die entscheidenden Streitpunkte oder bemerkt zumindest an einigen Stellen, dass die Lösung problematisch ist. Dann empfiehlt es sich, sich in diese Problempunkte anhand eines Kurzlehrbuchs oder Kurzkomentars zu vertiefen. Dort wird dann oft schon auf weiterführende Literatur (Aufsätze, Monographien etc.) zu den Problempunkten verwiesen, die systematisch abgearbeitet werden kann.

Erfahrungsgemäß kann man meist einen Großteil der so gefundenen Literatur gleich wieder weglegen, weil sie das Problem unter anderen Gesichtspunkten behandelt. Den Rest, den man glaubt, bei der Bearbeitung verwenden zu können, sollte man sich kopieren (und mit der Fundstelle beschriften, das spart hinterher viel Arbeit!). Idealerweise werden die Kopien dann z.B. in einem Ordner nach Problemen geordnet abgelegt, das macht das Arbeiten angenehmer als die Alternative mit Papierbergen auf dem Schreibtisch. Hilfreich erscheint es auch, nicht nur die wichtigen Stellen im Text zu markieren, sondern zu jedem Text eine Zusammenfassung der wichtigsten Gesichtspunkte anzulegen. Zur Vertiefung der Probleme empfiehlt sich dann der Blick in die großen Kommentare (Staudinger, Münchener Kommentar o.ä.) oder in die größeren Lehrbücher; hier werden oft andere Meinungen mit guten eigenen Argumenten des Autors vertreten, und auch die Verweise auf andere Fundstellen sind deutlich üppiger. Auch elektronische Rechercheinstrumente⁴ (juris, Beck-online) sollten genutzt werden. Wenn Sie beispielsweise ein Stichwort identifiziert haben, unter dem das zentrale Problem diskutiert wird, können Sie mit Hilfe dieses Stichworts in den Datenbanken weiterführende Rechtsprechung und Literatur finden. Haben Sie ein Urteil gefunden, das für Ihre Problematik von zentraler Bedeutung ist, können Sie mit Hilfe von juris Urteilsbesprechungen und Aufsätze, die sich mit diesem Urteil auseinandersetzen, finden.

(Gruppenarbeit hat zwar ihre Vorteile, muss aber enge Grenzen haben, wenn man sich nicht des Täuschungsverdachts aussetzen will. Diskussionen mit anderen Bearbeitern bringen zwar oft neue Einsichten. Allerdings geht die „herrschende Bibliotheksmeinung“ erfahrungsgemäß oft an der Ideallösung weit vorbei. Ohnehin dürfen Diskussionen nur Anregungen bringen, aber jeder Bearbeiter muss eine eigenständige Lösung erarbeiten.)

Das verbleibende Problem ist „nur noch“ die Ausformulierung. Man sollte sich genügend Zeit lassen und nicht erst zwei Tage vor dem Abgabetermin mit der Formulierung anfangen. Je nach eigenem Arbeitsstil kann es sich anbieten, schon während der Bearbeitung jeweils nach Beendigung eines Abschnitts zu formulieren. Am Ende spart es viel Zeit, wenn man schon während der Bearbeitung ein vollständiges Literaturverzeichnis zu allen Werken anlegt. Alles sollte regelmäßig zwischengespeichert werden.

Zuletzt sollte man die Arbeit auf sprachliche Fehler Korrektur lesen (lassen). Zu viele grammatikalische Fehler, Zeichensetzungsfehler u.ä. können zu Abzügen in der Benotung führen.

Unterschrift auf die letzte Seite, das Ganze je nach Vorstellungen des Dozenten oder Gepflogenheiten der Uni binden lassen oder in einen Schnellhefter⁵ und abgeben.

AUF DEN FOLGENDEN SEITEN FINDEN SIE EIN BEISPIEL ZUR FORMALEN GESTALTUNG
EINER HAUSARBEIT.

⁴ Zu finden unter www.ub.uni-leipzig.de => Recherche => Fachspezifische Datenbanken.

⁵ Für die Hausarbeit meiner Anfängerübung genügt die Abgabe in einem Schnellhefter.

Max Mustermann
Hauptstraße 1
12345 Beispielstadt
Matr.-Nr.: 1234567
Fachsemester: 12

Beispiel

Hausarbeit zur Vorlesung „Bürgerliches Recht V“
bei Prof. Dr. Anna Musterfrau
im SS 2018

Sachverhalt

Herr Anders (A) betreibt ein kleines Einrichtungsgeschäft. A macht sich auf den Weg, um bei dem Antiquitätenhändler Hübner (H) seinen Bestand an hochwertigen Küchenutensilien zu erweitern. Die Bestände des H finden bei A jedoch wenig Anklang. Daher verständigen sich die beiden darauf, dass A sich mit seiner E-Mail-Adresse für den Newsletter des H registriert, um über neue Eingänge auf dem Laufenden zu bleiben. Kurz bevor A das von H vorgefertigte Registrierungsformular unterzeichnen kann, fällt sein Augenmerk auf eine „Dröppelminna“ (eine Kaffeekanne mit Zapfkränchen) im Verkaufsraum des H. A springt auf, um die Dröppelminna in Augenschein zu nehmen. H nutzt die kurze Unaufmerksamkeit des A, um das Registrierungsformular durch ein ähnlich formatiertes und schwer zu unterscheidendes Bestellformular über 50 echte Silberlöffel zum Preis von 1.000 EUR auszutauschen. A ist so begeistert von der Dröppelminna, die mit einem Preis von lediglich 250 EUR ausgezeichnet ist, dass er den H sofort bittet, einen Kaufvertrag aufzusetzen. H übergibt die Dröppelminna und legt dem A den Kaufvertrag und dahinter das Bestellschreiben zur Unterzeichnung vor. In seiner Aufregung bemerkt A den Austausch nicht, unterzeichnet den Kaufvertrag und dahinter das Bestellschreiben und verlässt das Geschäft mit der Dröppelminna unter dem Arm.

Eine Woche später erhält A ein Päckchen mit 50 Silberlöffeln und einer Rechnung über 1.000 EUR. A ist empört und ruft sofort bei H an. Er – der A – habe keine Bestellung getätigt, der H habe ihm „etwas untergejubelt“, er habe „niemals eine Bestellung angehen“ wollen. H entgegnet, dass er auf Zahlung bestehe.

Im Übrigen habe vielmehr A ihm noch die Dröppelminna zurückzusenden, da er bei Vertragsschluss davon ausgegangen sei, dass es sich um eine Replika aus dem 20. Jahrhundert gehandelt habe. Tatsächlich aber habe er vor einer Stunde erfahren, dass es sich – und das trifft zu – um ein Original aus dem 18. Jahrhundert im Wert von 2.000 EUR handele. Wenn er das gewusst hätte, hätte er das Stück nicht verkauft.

Bearbeitungshinweise:

Bitte bearbeiten Sie gutachterlich folgende Fragen:

1. Kann der H von A Zahlung von 1.000 EUR für die Löffel verlangen?
2. Hat der H gegen den A einen Anspruch auf Herausgabe und ggf. Rückübereignung der Dröppelminna?

Gliederung

Frage 1	1
A) Kaufvertrag	1
I. Angebot	1
II. Annahme	1
1. Äußerer Tatbestand der Willenserklärung	1
2. Innerer Tatbestand der Willenserklärung	2
a) Problem: Erklärungswille als Voraussetzung einer Willenserklärung	3
b) Ergebnis: keine Willenserklärung	4
B) Ergebnis	6
Frage 2	6
A) Anspruch aus § 985 BGB	6
I. Eigentum des H	7
1. Ursprüngliches Eigentum des H	7
2. Verlust des Eigentums an A nach § 929 S. 1 BGB	8
a) Anfechtung der Übereignungserklärung	8
b) Ergebnis: Keine wirksame Anfechtung	8
3. Ergebnis: Eigentum des A	8
II. Ergebnis	9
B) Anspruch aus § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB	9
I. Etwas erlangt	9
II. Durch Leistung	9
III. Ohne rechtlichen Grund	10
1. Rechtsgrund Kaufvertrag	11
2. Anfechtung des Kaufvertrags nach § 119 II BGB	11
IV. Ergebnis	14

Literaturverzeichnis

- Bydlinski, Peter Probleme des Vertragsschlusses ohne Annahmeerklärung, in: JuS 1988, S. 36-38.
- Jauernig, Othmar (Hrsg.) Kommentar zum BGB, 16. Aufl., München 2015 (zit.: Bearbeiter, in: Jauernig, BGB)
- Haft, Fritjof Mediation – Palaver oder neue Streitkultur?, in: Geimer, Reinhold (Hrsg.), Wege zur Globalisierung des Rechts – Festschrift für Rolf A. Schütze zum 65. Geburtstag, München 1999, S. 255-268 (zit.: Haft, in: Schütze-FS)
- Köhler, Helmut BGB Allgemeiner Teil, 41. Aufl., München 2017 (zit.: Köhler, BGB AT)
- Münchener Kommentar zum BGB Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Säcker, Franz/Jürgen/Rieckner, Roland/Oetker, Hartmut, Band 2, Schuldrecht – Allgemeiner Teil, 6. Aufl., München 2012; Band 5, Schuldrecht – Besonderer Teil III, 6. Aufl., München 2013 (zit.: Bearbeiter, in: MünchKomm BGB)
- Musielak, Hans-Joachim (Hrsg.) Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar, 11. Aufl., München 2014 (zit.: Bearbeiter, in: Musielak, ZPO)
- ders./Hau, Wolfgang Grundkurs BGB, 15. Aufl., München 2017
- Prütting, Hanns Sachenrecht, 35. Aufl., München 2014
- Prütting, Hanns/
Wegen, Gerhard/
Weinreich, Gerd (Hrsg.) BGB – Kommentar, 3. Aufl., Köln 2008 (zit.: Bearbeiter, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB³) sowie 9. Aufl., Köln 2014 (zit.: Bearbeiter, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB)
- Spickhoff, Andreas Behandlungsfehler und Offenbarungspflicht: Gründe und Grenzen, in: JZ 2015, S. 15-27

Hinweis: Dieses Literaturverzeichnis dient nur der Veranschaulichung der formalen Gestaltung einer Hausarbeit. In einer echten Hausarbeit fällt das Literaturverzeichnis üblicherweise erheblich umfangreicher aus.

Für die verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf:

- Kirchner, Hildebert Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018.

Gutachten

Frage 1:

H könnte von A die Zahlung von 1.000,- € gemäß § 433 Abs. 2¹ verlangen, wenn zwischen H und A ein Kaufvertrag zustande gekommen ist und noch wirksam fortbesteht.

A) Kaufvertrag

Ein Vertrag kommt durch wechselseitig übereinstimmende, aufeinanderbezogene Willenserklärungen zustande, Angebot (oder Antrag) und Annahme.²

I. Angebot

Ein Angebot ist eine bindende empfangsbedürftige Willenserklärung, die alle wesentlichen Merkmale des Rechtsgeschäfts enthält.³ Im vorliegenden Fall ist das von H vorgelegte Bestellformular über die Silberlöffel ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags.

II. Annahme

Dieses Angebot müsste A angenommen haben. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der der Annehmende zu erkennen gibt, dass er den an ihn gerichteten Antrag ohne Modifikationen annehmen will.⁴ Der A hat das vorgelegte Formular unterschrieben. Fraglich ist allerdings, ob A damit überhaupt eine Willenserklärung abgegeben hat.

1. Äußerer Tatbestand der Willenserklärung

A hat mit seiner Unterschrift eine äußerliche Erklärung abgegeben (objektiver Tatbestand der Willenserklärung).

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² BSG, Urt. v. 23.6.2016, Az.: B 14 AS 30/15 Rdz. 17; *Mansel*, in: Jauernig, BGB, Vor §§ 145 ff., Rdnr. 2.

³ *Köhler*, BGB AT, § 8 Rdnr. 7-8; *Bydlinski*, JuS 1988, S. 36 (37).

⁴ *Musielak/Hau*, Grundkurs BGB, 15. Aufl. 2017, Rdnr. 158.